



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster

mit der Bitte um Unterrichtung der  
Zentralen und kommunalen  
Ausländerbehörden  
im Regierungsbezirk

11. Dezember 2024

Seite 1 von 4

Aktenzeichen 522-26.05.04-  
000001-2024-0014544  
bei Antwort bitte angeben

RBe Everding  
Telefon 0211 837-2334  
Telefax 0211 837-2200  
sandra.everding@mkjfgfi.nrw.d  
e

## **Handgeld für mittellose ausländische Personen im Rahmen der Abschiebung**

Erlasse des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes  
Nordrhein-Westfalen vom 30.01.2004, Az.: 15.1/1.30.2 sowie vom  
30.09.2008, Az.: 15-39.16.01-5-ZAB HH und 30.11.2012, Az.: 15-  
20.08.01-5-10-338, Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom  
16.08.2019, Az.: 522-39.13.01-19-016, gültig bis zum 31.12.2024

Erstmals im Jahr 2004 wurde in NRW die Möglichkeit geschaffen, bei  
zwangsweisen Rückführungen, die in der Zuständigkeit nordrhein-  
westfälischer Ausländerbehörden durchgeführt werden, an mittellose  
ausländische Personen ein aus Landesmitteln finanziertes Handgeld  
auszuzahlen. Dieses dient der Finanzierung der Weiterreise vom  
Zielflughafen bis zum endgültigen Zielort sowie der für diese Strecke  
notwendigen Verpflegung.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes, die alljährlich  
unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzgebers steht. Die Zahlung des  
Handgeldes erfolgt auch dann, wenn die ausländischen Personen ihrer  
gesetzlichen Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen sind und auch,  
wenn sie die finanzielle Fördermöglichkeit ihrer freiwilligen Ausreise  
(REAG/GARP) ausgeschlagen haben. Maßgeblich für die Zahlung ist  
ausschließlich die Bedürftigkeit.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)

Handgelder werden auch an mittellose ausländische Personen ausgezahlt, die im Dublin Verfahren in andere EU-Mitgliedstaaten rücküberstellt werden. Eine Differenzierung zwischen Rückführungen und Dublin-Überstellungen erfolgt insofern nicht.

Liegen Erkenntnisse darüber vor, dass die Betroffenen im Zielstaat über Geldmittel verfügen, weil sie z.B. vor der Rückführungsmaßnahme Geldmittel in das Heimatland transferiert haben, sind diese nicht als mittellos anzusehen, auch wenn sie am Flughafen oder Grenzort über keine Barmittel verfügen. Ein Handgeld kommt ferner dann nicht zur Auszahlung, wenn eine vorangegangene final vollzogene Rückführungsmaßnahme weniger als fünf Jahre zurückliegt.

Die Höhe des Handgeldes beträgt in der Regel (bis zu) 50 €, in begründeten Ausnahmefällen (bis zu) 70 €. Ein begründeter Ausnahmefall kann z.B. vorliegen, wenn offensichtlich ist, dass ein Handgeld von 50 € für die Weiterreise zum Zielort und für den entsprechenden Verpflegungsumfang nicht ausreichend sein wird.

Für im Familienverbund reisende Minderjährige wird in Anlehnung an die Regelungen über die Reisebeihilfen im Rahmen des REAG/GARP Programmes jeweils die Hälfte des Betrages gezahlt. Alleinreisende Minderjährige erhalten dagegen das gleiche Handgeld wie volljährige Personen.

Die Zahlung der Handgelder erfolgt durch die zuständigen oder in Amtshilfe mit der Rückführung betrauten Ausländerbehörden des Landes.

Die Zahlung des Handgeldes ist auch weiterhin mit dem beigefügten Formular (Anlage 1) zu dokumentieren. Auch die Feststellung, dass eine Mittellosigkeit/Bedürftigkeit nicht vorliegt, ist aktenkundig zu machen. Um eine Doppelzahlung zu vermeiden, ist die Information über eine Zahlung respektive die Feststellung, dass eine Mittellosigkeit/Bedürftigkeit nicht vorliegt, bei Übergabe an die Bundespolizei oder eine um Amtshilfe ersuchte Ausländerbehörde weiterzugeben.

Die Erstattung der gezahlten Handgelder erfolgt wie bisher zentral durch die Bezirksregierung Düsseldorf (Erläuterung in Kapitel 07 090 bei Titel 536 00).

Seite 3 von 4

Im Auftrag

Gez. Holzberg

---

---

## Handgeld für mittellose ausländische Personen bei Abschiebungen

Herr / Frau / Familie \_\_\_\_\_  
(Nachname, Vorname; ggf. eines Elternteils bei Familien)

geb. am \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

wurde heute ein einmaliges Handgeld in Höhe von

\_\_\_\_\_ EUR

nach den Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2024 ausgehändigt.

Er/sie hat glaubhaft gemacht, nicht über finanzielle Mittel in ausreichender Höhe zu verfügen, um im Heimatland die Weiterreise vom Zielflughafen oder Grenzort bis zum Heimatort anzutreten und sich im notwendigen Umfang zu verpflegen.

Die Auszahlung des Handgeldes erfolgte durch

0 Ausländerbehörde \_\_\_\_\_

0 Zentrale Ausländerbehörde \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift und Stempel der auszahlenden Behörde

-----  
Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR erhalten:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der ausländischen Person (ggf. auch in Vertretung für die weiteren Familienmitglieder)